



Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV)

Änderung vom 1. Mai 2020

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011¹ über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Abgeltungen, Beiträge oder Darlehen nach Artikel 28 Absatz 1 oder 31 Absatz 2 PBG oder nach Artikel 51b des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² (EBG) erhalten oder erhalten haben.

Art. 2 Bst. b Ziff. 1

In dieser Verordnung gelten als:

- b. *Sparte*: alle gleichartigen Angebote eines Unternehmens; als jeweils eine Sparte gelten insbesondere:
 - 1. die Linien des regionalen Personenverkehrs, für die das Unternehmen Abgeltungen des Bundes erhält,

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4

¹ Alle Unternehmen erstellen unabhängig von ihrer Rechtsform einen Geschäftsbericht nach Artikel 958 Absatz 2 des Obligationenrechts³.

² Der Anhang des Geschäftsberichts weist alle für den Betrieb von konzessionierten Linien und Strecken abgeschlossenen Sach- und Haftpflichtversicherungen mit

¹ SR 742.221

² SR 742.101

³ SR 220

deren Deckungssummen aus. Der Anhang des Geschäftsberichts einer Infrastrukturbetreiberin enthält zudem die Investitionsrechnung für die Sparte Infrastruktur.

⁴ Aufgehoben

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes müssen mindestens eine eingeschränkte Revision durchführen lassen. Übersteigt die Summe der Abgeltungen von Bund und Kantonen für den regionalen Personenverkehr und für die Sparte Infrastruktur zehn Millionen Franken pro Jahr, so müssen sie eine ordentliche Revision durchführen lassen.

⁴ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes, deren Abgeltungen nach Artikel 28 PBG und deren Abgeltungen und Darlehen aus Leistungsvereinbarungen nach Artikel 51 EBG⁴ für die Infrastruktur gesamthaft eine Million Franken pro Jahr übersteigen, müssen jährlich eine Spezialprüfung in Auftrag geben. Das BAV regelt die Einzelheiten dieser Prüfung.

Art. 6 Subventionsrechtliche Prüfung

¹ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen von Bund und Kantonen müssen dem BAV und den betreffenden Kantonen innert dreissig Tagen nach der Generalversammlung die von dieser genehmigte Jahresrechnung mit den folgenden Unterlagen zur subventionsrechtlichen Prüfung einreichen:

- a. Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze;
- b. Linienerefolgsrechnungen aller Sparten, einschliesslich der Summen pro Sparte, sowie Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung;
- c. Indikatoren für die Berechnung der Kennzahlen oder der Leistungsmessung;
- d. soweit nicht aus Erfolgsrechnung, Bilanz oder Anhang der Jahresrechnung ersichtlich, detaillierte Nachweise über:
 1. im Geschäftsjahr erhaltene, nach Bestellern aufgeteilte Abgeltungen nach Artikel 28 PBG oder Artikel 51b EBG⁵,
 2. nach Geldgebern aufgeteilte Bestände von Darlehen nach den Artikeln 51b und 58a EBG sowie nach anderen subventionsrechtlichen Grundlagen,
 3. nach Geldgebern aufgeteilte Bestände von noch nicht abgerechneten Finanzhilfen,
 4. Art, Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven;
- e. detaillierte Anlagen- und Abschreibungsrechnung;
- f. Nachweis über Desinvestitionen von Anlagen der abgegoltenen Sparten.

⁴ SR 742.101

⁵ SR 742.101

² Das Protokoll über die Generalversammlung ist einzureichen, sobald es rechtsgültig ist.

³ Die Besteller können im Rahmen ihrer Prüftätigkeit weitere Unterlagen verlangen.

Art. 9 Abs. 2

² Nicht aktivierbar sind direkt durch eine Investition ausgelöste einmalige Kosten, die im Finanzhandbuch des Unternehmens als solche aufgeführt sind. Sie sind im Investitionsplan separat auszuweisen.

Art. 10 Abs. 1

¹ Angeschaffte Anlagen sind zu Anschaffungskosten zu aktivieren. Selbst hergestellte Anlagen sind zu Herstellungskosten zu aktivieren.

Art. 11 Abs. 1 und 2^{bis}

¹ Abschreibungen für die Anlagen des regionalen Personenverkehrs sind innerhalb der im Anhang festgelegten Bandbreiten der Abschreibungssätze vorzunehmen. Die Abschreibungsdauer beginnt mit der kommerziellen Inbetriebnahme und endet mit der kommerziellen Ausserbetriebnahme.

^{2^{bis}} Die Anlagen der Infrastruktur werden aufgrund ihrer erwarteten technischen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Art. 14 Abs. 2

² Sie ist innerhalb einer Sparte in die gleichen Linien oder Strecken zu gliedern wie die Betriebskosten- und Leistungsrechnung.

Art. 18 Abs. 2 Bst. a

² In der Sparte Infrastruktur sind die Abgeltungen und allfällige der Infrastruktur gutgeschriebene Gewinne aus Nebengeschäften mindestens wie folgt separat auszuweisen:

- a. Abgeltungen nach Artikel 51b EBG⁶;

Art. 19 Abs. 2 erster Satz

² Abgrenzungen zur Finanzbuchhaltung, welche das für die Gewinnverwendung nach Artikel 36 Absätze 2 und 4 PBG oder Artikel 67 EBG⁷ massgebende Ergebnis beeinflussen, sind mindestens pro Sparte auszuweisen. ...

⁶ SR 742.101

⁷ SR 742.101

Art. 23 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Mai 2020

Folgende Bestimmungen in der Fassung der Änderung vom 1. Mai 2020 sind erstmals für das am oder nach dem 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr anwendbar:

- a. Artikel 4 Absätze 3 und 4 über die Revision;
- b. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a über die Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

1. Mai 2020

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Simonetta Sommaruga

Anhang
(Art. 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1)

Bandbreiten der Abschreibungssätze für Anlagen des regionalen Personenverkehrs

Die Abschreibungen für die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Anlagen sind in der Anlagen- und Abschreibungsrechnung separat auszuweisen.

1 Anlagen ohne vorgegebene Unterteilung in Unteranlagen

Anlagen	Infra- struktur	Abschreibungen regionaler Personen- verkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
1.0 Gebäude und Grundstücke					
1.0.1 Aufwendungen für Grundstücke		0,0	0,0	—	—
1.0.2 Aktivierte Entschädigungen im Zusammenhang mit Grundstücken		1,5	2,0	67	50
1.0.3 (Übrige) Gebäude und Grundstücke (*)	x				
1.0.4 Betriebsnotwendige Gebäude	x	1,25	5,0	80	20
1.0.5 Nicht betriebsnotwendige Gebäude	x	1,25	5,0	80	20
1.1 Kunstbauten					
1.1.1 Brücken (*)	x	1,25	3,0	80	33
1.1.2 Tunnel (*)	x	1,0	2,0	100	50
1.1.3 Übrige Kunstbauten (*)	x	1,25	3,0	80	33
1.2 Fahrbahn					
1.2.1 Geleise (*)	x	3,0	4,0	33	25
1.2.2 Weichen (*)	x	4,0	20,0	25	5
1.2.3 Übrige Fahrbahnanlagen (*)	x	1,25	4,0	80	25
1.2.4 Zwischenstützen, Fundamente, Seile, Seiltrag- und Druckrollen sowie Gehänge von Stand- und Luftseilbahnen		2,0	20,0	50	5
1.3 Bahnstrom- und Antriebsanlagen					
1.3.1 Fahrleitungsanlagen (*)	x	3,0	4,0	33	25
1.3.2 Unterwerke, Gleichrichter und Transformatoren		2,0	4,0	50	25
1.3.3 Übrige Bahnstromanlagen (*)	x	3,0	10,0	33	10

Anlagen		Infrastruktur	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
			Bandbreite		Dauer in Jahren	
			min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
1.3.4	Antriebe und Bremsen für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.2 enthalten)		3,0	8,0	33	13
1.4	Sicherungsanlagen					
1.4.1	Stellwerk- und Zugbeeinflussungsanlagen (*)	x	4,0	5,0	25	20
1.4.2	Übrige Sicherungsanlagen (*)	x				
1.4.3	Steuerungstechnik für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.4 enthalten)		4,0	20,0	25	5
1.5	Niederspannungs- und Telekommunikationsanlagen					
1.5.1	Niederspannungsverbraucher (*)	x				
1.5.2	Übrige Niederspannungs- und Telekommunikationsanlagen (*)	x	4,0	20,0	25	5
1.6	Publikumsanlagen					
1.6.1	Perrons und Zugänge (*)	x				
1.6.2	Übrige Publikumsanlagen (*)	x	1,5	5,0	67	20
1.6.3	Landungsanlagen für die Schifffahrt		5,0	10,0	20	10
1.7	Fahrzeuge und Schiffe					
1.7.1	Schienenfahrzeuge Infrastruktur (*)	x				
1.7.2	Übrige Fahrzeuge Infrastruktur (*)	x				
1.7.3	Arbeits- und Dienststrassenfahrzeuge		10,0	20,0	10	5
1.7.4	Anhänger für den Personen- und Sachtransport		7,0	10,0	14	10
1.7.5	Schiffe		2,5	5,0	40	20
1.8	Betriebsmittel und Diverses					
1.8.1	Übrige Betriebsmittel und Diverses (*)	x	3,0	25,0	33	4
1.8.2	Tankanlagen, Waschanlagen		5,0	10,0	20	10
1.8.3	Mechanische und elektrische Einrichtungen in Gebäuden und im Freien		3,0	20,0	33	5
1.8.4	Verkaufsgeräte, Parkuhren, Geräte für die Zutrittskontrolle und die Frequenzählung		10,0	20,0	10	5

Anlagen	Infrastruktur	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
1.8.5	Mobilien, Hard- und Software, Inventar von Verkaufsräumen und mobile An- und Aufbauten von Fahrzeugen	3,0	25,0	33	4

2 **Anlagen mit vorgegebener Unterteilung in Unteranlagen**

Anlagen	Unteranlagen	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
2.1	Bahnfahrzeuge und -kabinen (*)				
2.1.1	Elektrische Schienentriebfahrzeuge	2,5	5,0	40	20
2.1.2	Treibstoffbetriebene Schienentriebfahrzeuge und -züge	4,0	7,0	25	14
2.1.3	Wagen von Eisenbahnen und Standseilbahnen	2,5	5,0	40	20
2.1.4	Kabinen von Luftseilbahnen	4,0	10,0	25	10
	Unteranlagen der Anlagen 2.1.1–2.1.4:				
	Elektrik für Traktion und Sicherheit	5,0	10,0	20	10
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformationssysteme, nachgerüstete Klimageräte	8,0	20,0	13	5
	Bauteile (insbesondere von Drehgestellen und Gelenken)	10,0	20,0	10	5
	Treibstoffbetriebene Traktionsmotoren	4,0	12,0	25	8

Anlagen	Unteranlagen	Abschreibungen regionaler Personenverkehr			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
2.2	Busse (*)				
2.2.1	Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	7,0	10,0	14	10
2.2.2	Kleinbusse	12,0	15,0	8	7
2.2.3	Trolleybusse	5,0	10,0	20	10
	Unteranlagen der Anlagen 2.2.1–2.2.3:				
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformationssysteme	8,0	20,0	13	5